



TMBWK · Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die  
Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher  
der staatlichen Schulen in Thüringen

Geschäftszeichen  
St-Me/ 12/ 0359

Datum  
21. März 2012

## **Medikation von Schülern während der Zeit des Schulbesuchs; hier: Handreichung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Anteil von Kindern und Jugendlichen, die nach ärztlicher Verordnung aufgrund einer chronischen Erkrankung oder Behinderung auch während der Zeit des Schulbesuchs einer medizinischen Versorgung bedürfen, nimmt zu. Die Schulen aller Schularten stehen damit vor der Herausforderung, das Recht des Schülers auf Bildung und regelmäßigen Schulbesuch im Zusammenwirken mit den Sorgeberechtigten gleichwohl zu ermöglichen.

Mit diesem Schreiben möchte ich auf Fragen eingehen, die in diesem Zusammenhang aufkommen; es soll Ihnen Anregungen und Orientierungshilfen geben, damit Sie sich den mit dieser Thematik zusammenhängenden Anforderungen stellen können. Darüber hinaus ist es erforderlich, in bestimmten nachfolgend näher beschriebenen Bereichen einheitliche und verbindliche Vorgaben zu machen.

### **A. Grundsätzliches**

Es ist ein besonderes Anliegen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, auch den Kindern und Jugendlichen, die auf eine regelmäßige Medikation oder sonstige medizinische Hilfsmaßnahmen angewiesen sind, die Teilhabe am schulischen Leben zu ermöglichen. Das Ministerium begrüßt es daher ausdrücklich, wenn es in der Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Sorgeberechtigten gelingt, zur Umsetzung dieser Zielstellung beizutragen. Ich bitte Sie, sich in diesem Zusammenhang immer wieder zu vergegenwärtigen, dass der Schulbesuch für chronisch kranke und behinderte Kinder nicht nur mit Belastungen, sondern auch mit Chancen verbun-

den ist, wie sie individuelle Lernerfolge, der Erwerb sozialer Kompetenzen und das Erreichen eines qualifizierten Schulabschlusses darstellen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die Medikation von Schülern und die Unterstützung der Schüler bei deren Medikation zunehmend größere Akzeptanz findet.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber, dass die Medikation der Schüler kein Bestandteil der Ausbildung von Lehrkräften\* und Erziehern ist und auch nicht zu deren Dienstpflichten gehört. Die Verantwortung für die Medikation und für sonstige medizinische Hilfsmaßnahmen liegt originär bei den Sorgeberechtigten. Nur wenn und soweit die Personensorge auf Lehrkräfte oder Erzieher übertragen worden ist, sind die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Übernahme der Personensorge durch Lehrkräfte und Erzieher geschieht nur auf freiwilliger Basis.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Medikation, also die Gabe von Medikamenten an den Schüler. Die Ausführungen gelten aber für sonstige medizinische Hilfsmaßnahmen (z.B. das Verabreichen von Sondernahrung, den Austausch oder Wechsel einer Nahrungssonde, Blutzuckertests) entsprechend.

Zu unterscheiden ist zwischen der Medikation, die von Lehrkräften und Erziehern aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern regelmäßig vorgenommen wird, und der Hilfe in Notfällen, die jeder im Rahmen seiner allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung zu erbringen hat. Zu beachten ist ferner, dass auch im Rahmen einer regelmäßigen Verabreichung von Medikamenten eine Notfallsituation eintreten kann, weshalb auch für solche Fälle Vorsorge getroffen werden muss.

## **B. Voraussetzungen für das Verabreichen von Medikamenten an Schüler durch Lehrkräfte oder Erzieher**

Da die Verantwortung für die Medikation originär bei den Sorgeberechtigten liegt, darf ein Verabreichen von Medikamenten an Schüler durch Lehrkräfte oder Erzieher nur vorgenommen werden, wenn diese seitens der Sorgeberechtigten um Unterstützung gebeten werden, diese hierzu bereit sind und sodann zwischen der Lehrkraft/dem Erzieher und den Sorgeberechtigten eine schriftliche Vereinbarung zur Medikation geschlossen wird. Sofern sowohl in der Zeit der Hortbetreuung als auch in der Zeit der Teilnahme am Unterricht eine Medikation erforderlich sein sollte, kann sich auch das Erfordernis ergeben, dass mehrere Vereinbarungen geschlossen werden.

Voraussetzungen für den Abschluss einer solchen Vereinbarung sind, dass

- eine schriftliche ärztliche Anordnung dazu vorliegt, welches Medikament in welcher Dosis, in welchen zeitlichen Abständen und über welche Dauer eingenommen werden muss,

---

\* Wenn in dieser Handreichung von Lehrkräften die Rede ist, sind damit Lehrerinnen, Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte gemeint. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

- keine medizinische Fachkraft vorhanden ist, die die medizinische Hilfsmaßnahme vornehmen kann,
- es sich bei der Medikation um eine medizinische Hilfsmaßnahme handelt, zu deren Erbringung die Lehrkraft/der Erzieher in der Lage ist,
- der Schüler nicht in der Lage ist, die Medikation selbst vorzunehmen,
- keine ausreichende Medikation außerhalb der Zeit des Schulbesuchs gewährleistet werden kann,
- ein umsetzbarer Katalog zum Verhalten in Notfällen vereinbart wird,
- klar gestellt ist, wo die Medikamente, die verabreicht werden sollen, aufbewahrt werden,
- eine Lehrkraft oder ein Erzieher benannt ist, der die verpflichtete Lehrkraft/den verpflichteten Erzieher im Abwesenheitsfall vertritt und
- klar gestellt ist, dass die Lehrkraft/der Erzieher sich bei fehlender Mitwirkung des zu betreuenden Schülers umgehend von der getroffenen Vereinbarung wieder lösen kann.

Ein Muster einer Vereinbarung zwischen Lehrkraft/Erzieher und den Sorgeberechtigten ist in der Anlage beigefügt.

Zu den einzelnen Voraussetzungen einer solchen Vereinbarung sei erläuternd Folgendes ausgeführt:

Die schriftliche Anordnung des Arztes muss präzise Vorgaben zu der Medikation machen. Sofern die Anordnung Fragen offen lässt, haben die Sorgeberechtigten diese mit dem behandelnden Arzt zu klären. Zu klären ist gegebenenfalls auch, ob die verschriebene Verabreichungsform eines Medikaments durch eine andere ersetzt werden kann (z.B. ob statt der verordneten Zäpfchen der Wirkstoff als Tabletten oder Tropfen verabreicht werden kann). Neben der Kooperation zwischen den Sorgeberechtigten und der Lehrkraft/dem Erzieher ist auch eine Kooperation zwischen dem behandelnden Arzt und der Lehrkraft/dem Erzieher unerlässlich, die im Einzelfall gewährleistet, dass der Arzt der Lehrkraft/dem Erzieher die erforderlichen ergänzenden Unterweisungen (etwa zu bestimmten Verabreichungsformen oder zu Hygienevorschriften) gibt.

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass jede Änderung der verordneten Medikation unverzüglich der Lehrkraft/dem Erzieher, der die Medikation übernommen hat, mitgeteilt wird.

**Medizinische Maßnahmen** sind solche, die eine fachliche Ausbildung voraussetzen und daher durch Lehrkräfte/Erzieher auch auf freiwilliger Basis nicht durchgeführt

werden dürfen. Hierunter fallen insb. das Katheterisieren, Intubieren und das Setzen von intramuskulären oder intravenösen Spritzen.

**Medizinische Hilfsmaßnahmen** sind Tätigkeiten, die keiner fachlichen Ausbildung bedürfen (z.B. die Gabe von Tabletten oder Tropfen) oder einer kurzen Anleitung bedürfen, die aber nicht allein medizinisch geschultem Personal vorbehalten sind (z.B. Augentropfen, Ohrentropfen, Sondernahrung, Setzen von subkutanen Spritzen, sog. Insulin-Pens). Bei den medizinischen Hilfsmaßnahmen handelt es sich um solche Maßnahmen, die außerhalb der Zeit des Schulbesuchs von den (medizinisch ungeschulten) Sorgeberechtigten wahrgenommen werden.

Nur medizinische Hilfsmaßnahmen dürfen Gegenstand der Vereinbarung mit den Eltern sein. Dabei entscheiden die Lehrkräfte/Erzieher in eigener Verantwortung, ob sie vor dem Hintergrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zur Übernahme der medizinischen Hilfsmaßnahme geeignet und in der Lage sind.

Sofern der Schüler selbst in der Lage ist, die Medikation vorzunehmen, bedarf es keiner auf eine Medikation bezogenen Pflichtenübernahme durch die Lehrkräfte/Erzieher. In diesen Fällen kann es aber erforderlich sein, dass die Lehrkraft/der Erzieher den Schüler an die Einnahme von Medikamenten erinnert. Sofern die Lehrkraft/der Erzieher von den Sorgeberechtigten gebeten wird, den Schüler an die Einnahme von Medikamenten zu erinnern, kann die Lehrkraft/der Erzieher freiwillig auf der Basis der anliegenden Vereinbarung eine Verpflichtung zum Erinnern an die Medikation übernehmen.

Wenn eine ausreichende Medikation außerhalb des Schulbesuchs gewährleistet werden kann, verbleibt es bei der originären Verantwortung der Sorgeberechtigten für die Medikation. Hier kann aber z.B. ein Hinweis der Sorgeberechtigten hilfreich sein, welche Medikamente gegeben werden und welche Einschränkungen oder Nebenwirkungen daraus entstehen können.

Auch wenn zur Medikation oder zu sonstigen medizinischen Hilfsmaßnahmen präzise Vereinbarungen getroffen worden sind, kann es zu Zwischenfällen kommen, etwa weil das Medikament Nebenwirkungen auslöst oder weil trotz Medikation Anfälle auftreten (etwa bei Epilepsie). Ferner ist denkbar, dass das zu verabreichende Medikament vom Schüler zu Hause vergessen wird.

Für solche Situationen muss zwischen der Lehrkraft/dem Erzieher und den Sorgeberechtigten geklärt werden, was in solchen Fällen zu veranlassen ist bzw. zu wem in solchen Fällen in welcher Reihenfolge Kontakt aufgenommen werden soll (Katalog für Notfallsituationen). Sofern eine Notfallsituation eintritt, für die keine Absprachen im Vorhinein getroffen wurden, gilt Abschnitt D. dieses Schreibens.

Da der Schüler der Medikation sowohl während der Zeit des Schulbesuchs als auch außerhalb dieser Zeit bedarf, wird der Schüler das Medikament häufig in die Schule mitbringen. Es gibt aber auch Fälle, in denen es sinnvoll ist, dass eine Aufbewahrung in der Schule stattfindet. In diesen Fällen muss vereinbart werden, wo die Aufbewahrung stattfindet. Hier ist eine Abstimmung mit der Schulleitung erforderlich. Diese Aufbewahrung muss sicher stellen, dass das Medikament bei Bedarf rechtzeitig ver-

füßbar ist, die Gefahr einer Verwechslung des Medikaments minimiert ist und es dem Zugriff anderer Schüler entzogen ist. Eine Aufbewahrung im Erste-Hilfe-Schrank oder Erste-Hilfe-Koffer ist **nicht** zulässig. Zu beachten ist auch, dass es Medikamente gibt, die kühl oder eingefroren gelagert werden müssen. Bei einer Lagerung in der Schule ist auch darauf zu achten, dass die Sorgeberechtigten rechtzeitig darauf hingewiesen werden, dass das Medikament in Kürze aufgebraucht sein wird oder wegen Ablaufs des Verwendbarkeitsdatums nicht mehr verabreicht werden darf.

Die Bestimmung einer Abwesenheitsvertretung ist erforderlich, damit auch für den Abwesenheitsfall eine nahtlose Fortführung der übernommenen Verpflichtung gewährleistet ist. Der Abwesenheitsvertreter muss den Inhalt der übernommenen Verpflichtung kennen und ihr ausdrücklich zustimmen. Ohne Vertretungsregelung darf die Übernahme einer Verpflichtung zur Medikation nicht erfolgen.

Gesondert zu regeln ist, ob die Notwendigkeit einer Medikation der Teilnahme des Schülers am Sportunterricht, Schwimmunterricht bzw. an Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalten usw. entgegensteht. Soweit erforderlich, kann hier die Teilnahme auch von der Bereitschaft der Sorgeberechtigten abhängig gemacht werden, die Veranstaltung mit zu begleiten und die übertragenen Pflichten für den entsprechenden Zeitraum wieder zu übernehmen.

Alternativ kommt auch die zeitweilige Übertragung der Pflichten auf andere Personen wie z.B. auf Fachkräfte eines mobilen Pflegedienstes in Betracht, deren Kosten von den Sorgeberechtigten zu tragen sind.

Medikation an der Schule lässt sich nur auf der Basis der Kooperation aller Beteiligten verwirklichen, was auch die Kooperation des Schülers mit einschließt. Wenn der Schüler die erforderliche Mitwirkung ablehnt, kann die Lehrkraft/der Erzieher die übernommene Verpflichtung nicht erfüllen, womit ihm nur die Möglichkeit bleibt, diese an die Sorgeberechtigten zurückzugeben.

### **C. Die Umsetzung der übernommenen Verpflichtung zur Medikation**

Die Umsetzung erfolgt entsprechend der übernommenen Verpflichtung. Sie ist fortlaufend zu dokumentieren, damit im Nachhinein belegt ist, dass das Medikament gegeben wurde und wer es in welcher Dosierung gegeben hat. Für die Dokumentation ist das als Anlage 2 beigefügte Muster zu verwenden.

### **D. Haftungsfragen**

Durch Fehler bei der Umsetzung der übernommenen Verpflichtung (z.B. das Medikament wird nicht verabreicht, in der falschen Dosis oder zur falschen Zeit verabreicht, das falsche Medikament wird verabreicht) oder durch Unglücksfälle (Eintritt von Nebenwirkungen, allergische Reaktionen) kann es zu Körper- und Gesundheitsschäden beim Schüler kommen, hinsichtlich derer sich die Frage stellt, ob und unter welchen

Voraussetzungen die Lehrkraft/der Erzieher auf Ersatzleistungen in Anspruch genommen werden kann.

Vorweg kann hierzu ausgeführt werden, dass eine Haftung der Lehrkraft/des Erziehers allenfalls dann droht, wenn er den Körper- oder Gesundheitsschaden **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** herbeigeführt hat.

Im Einzelnen ist wie folgt zu unterscheiden:

Schüler sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) während des Besuchs von allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen gesetzlich unfallversichert. Gleiches gilt für die Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, die von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr unmittelbar vor oder nach dem Unterricht durchgeführt werden.

Ob im Zusammenhang mit der Medikation der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, richtet sich danach, ob die Personensorge insoweit von den Sorgeberechtigten auf die Schule oder die Lehrkraft/den Erzieher übergegangen ist. Somit hat die schriftliche Vereinbarung über die Medikation neben der Beschreibung des Verpflichtungsinhalts auch die Funktion, diese **Medikation hinsichtlich deren etwaiger Folgen dem Regelungsgebiet des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung zu unterstellen**.

Der Schüler kann sich also wegen eines Gesundheitsschadens, den er infolge einer Medikamentengabe durch eine Lehrkraft/einen Erzieher während der Zeit des Schulbesuchs erleidet, an den Unfallversicherungsträger halten.

Zur daneben denkbaren zivilrechtlichen Inanspruchnahme der Lehrkraft/des Erziehers ist Folgendes auszuführen:

Da es sich für den Schüler um einen Schulunfall handelt, der einen Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung darstellt, werden zivilrechtliche Ansprüche gegen die Schule und gegen die Lehrkraft/den Erzieher durch die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche verdrängt. Für die Lehrkraft/den Erzieher gilt das sog. Haftungsprivileg des § 105 Absatz 1 SGB VII, was bedeutet, dass sie nur dann zivilrechtlich in Anspruch genommen werden können, wenn sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Nach der Schadensregulierung gegenüber dem Schüler kann der Unfallversicherungsträger die Lehrkraft/den Erzieher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Regress nehmen.

Erzieher und Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis sind gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Wenn sie also bei der vereinbarten Medikation selbst einen Unfall erleiden (z.B. Verletzung am Pen bei der Insulingabe), so handelt es sich hier um einen Arbeitsunfall, der über die gesetzliche Unfallversicherung abgewickelt wird.

Lehrer im Beamtenverhältnis sind gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfrei, weshalb hier beim Eintritt einer Verletzung

beim Lehrer die Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung keine Anwendung finden; hier greift aber stattdessen das Dienstunfallrecht ein.

### **E. Notfälle**

Tritt eine Situation ein, für die ein Notfallplan erstellt wurde, so sollte nach Möglichkeit versucht werden, über die Abarbeitung des Notfallplans (s.o.) zu einer Klärung zu kommen. Die Lehrkräfte/Erzieher, die die Medikation der Schüler übernommen haben, trifft hier eine gesteigerte Verpflichtung zur Hilfeleistung.

Unabhängig davon sind im Notfall alle zur Hilfeleistung verpflichtet. Zu erbringen ist die erforderliche Hilfe, die nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zumutbar, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist. Wer diese Hilfe nicht erbringt, kann sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar machen.

Der Nothelfer steht gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 13a SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Hinweisen eine bessere Orientierung gegeben zu haben. Sollten Sie weitere Fragen haben, so bitte ich diese an das für Sie zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Prof. Dr. Roland Merten

Anlagen

2